

DKFM. FERDINAND LACINA
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

II-11302 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Z. 11 0502/147-Pr.2/90

Wien, 28. Mai 1990

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

5272 IAB
1990 -05- 31
zu 5372 1J

Parlament

1017 W i e n

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dkfm. Holger Bauer und Genossen vom 6. April 1990, Nr. 5372/J, betreffend die Versteuerung der Erschwerniszulage für das Pflegepersonal der Spitäler, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Vorerst möchte ich festhalten, daß sowohl im Geltungsbereich des Einkommensteuergesetzes 1972 als auch im Geltungsbereich des Einkommensteuergesetzes 1988 Erschwerniszulagen im Rahmen der Bestimmung des § 68 Einkommensteuergesetz steuerfrei sind. Andererseits unterliegt es in Fachkreisen keinem Zweifel, daß sich die Steuerfreiheit einer Erschwerniszulage nicht aus ihrer Bezeichnung, sondern aus der tatsächlichen Abgeltung einer Erschwernis ergibt. In den einzelnen Bundesländern wurden in der Vergangenheit unter den verschiedensten Bezeichnungen Zulagen an das Krankenhauspersonal ausbezahlt, die vom Arbeitgeber zu Unrecht nach § 68 Einkommensteuergesetz steuerfrei behandelt wurden. So hat der Verwaltungsgerichtshof etwa zur sogenannten "Anästhesiezulage" mit Erkenntnis vom 19. Jänner 1988, Zl. 85/14/0124, entschieden, daß sie keine steuerfreie Erschwerniszulage ist. Zur Vermeidung von Härten hat das Bundesministerium für Finanzen angeordnet, die Besteuerung erst ab 1. Jänner 1990 vorzunehmen.

Ähnlich war auch die Situation hinsichtlich der sogenannten "allgemeinen Erschwerniszulage" bei den Kärntner Landeskrankenanstalten und Privatspitalern. Während nämlich nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes Voraussetzung für die Steuerfreiheit von Erschwerniszulagen die Abgeltung konkreter und außerordentlicher Erschwernisse ist, lag die Begründung für die Gewährung der allgemeinen Erschwerniszulage in Kärnten in allgemeinen Aussagen, unter anderem

über die generell in Krankenhäusern für das Pflegepersonal gegebene Streßsituation (z.B. "dauernde Konfrontation mit dem Leid der Patienten und die sich daraus ergebende Streßsituation"). Im Rahmen einer Lohnsteuerprüfung bei den Landeskrankenanstalten hat das Finanzamt Klagenfurt gleichfalls darauf verzichtet, rückwirkend die steuerliche Erfassung der allgemeinen Erschwerniszulage vorzunehmen. Allerdings wurde das Land Kärnten mündlich und schriftlich darauf hingewiesen, daß die Finanzverwaltung in Hinkunft die steuerfreie Behandlung der Erschwerniszulage nicht mehr tolerieren kann.

Im einzelnen nehme ich zu den Fragen wie folgt Stellung:

Zu 1.:

Die Rechtsmeinung des Landes Kärnten, daß eine "allgemeine Erschwerniszulage", die unterschiedslos an das gesamte ärztliche und Pflegepersonal von Krankenhäusern gezahlt wird, zur Gänze nach § 68 Einkommensteuergesetz als Erschwerniszulage steuerfrei ist, ist unzutreffend, und wird auch in keinem anderen österreichischen Bundesland vertreten. In der Tatsache, daß das Finanzamt Klagenfurt in einem Auskunftsschreiben es gleichfalls abgelehnt hat, derartige allgemeine Erschwerniszulagen als zur Gänze steuerfrei zu behandeln, ist weder eine Rechtswidrigkeit zu erblicken noch eine massive Schmälerung der Einkommen der Krankenhausbediensteten in ganz Österreich.

Zu 2.:

Zulagen, die tatsächlich konkrete und außerordentliche Erschwernisse abgelten, sind und bleiben steuerfrei. Diesbezüglich sind keinerlei Maßnahmen erforderlich. Zur Sicherstellung einer einheitlichen Behandlung des Krankenpflegepersonals in ganz Österreich wird aber in Ergänzung zu den mehrfach behördenintern abgehaltenen Besprechungen dieses Fragenkomplexes auch eine entsprechende schriftliche Äußerung des Bundesministeriums für Finanzen an die nachgeordneten Behörden erfolgen.

